Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/1/29 10ObS397/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.1991

Norm

ASGG §46 Abs1 Z1
JN §55
ZPO §502 Abs2 Bb

Rechtssatz

Hat das Berufungsgericht zugleich über Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen und über andere Ansprüche entscheiden und stehen diese miteinander in einem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang, weshalb sie gemäß § 55 Abs 5 in Verbindung mit Abs 1 Z 1 JN zusammenzurechnen sind, so ist die Revision unabhängig vom Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage im Sinn des § 46 Abs 1 Z 1 ASGG zulässig, auch wenn nur die Entscheidung über die anderen Ansprüche angefochten wird und deren Wert fünfzigtausend Schilling nicht übersteigt.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 397/90
  Entscheidungstext OGH 29.01.1991 10 ObS 397/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0042425

Dokumentnummer

JJR_19910129_OGH0002_010OBS00397_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at